

- Geschäftsstelle -

☎ 02 51 - 53 59 4 - 0

Fax 02 51 - 53 59 4 - 24

e-mail: info@tieraerztekammer-wl.de

Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Goebenstr. 50, 48151 Münster

Münster, 08. April 2002

An
Präsident des Landtags NRW
Frau Marie-Luise Fasse
Vors. des Ausschusses Ernährung, Landwirtschaft
Forsten und Naturschutz
Postfach 10 11 43

4002 Düsseldorf



Az.: 7054.25

Öffentliche Anhörung nach § 32 der Geschäftsordnung des Landtags zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen „Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ - Drucksache 13/2387, Ihr Zeichen: I.1., Ihr Schreiben vom 18. März 2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o. a. Angelegenheit sind die/der Tierärztin/Tierarzt

Frau Dr. Mechthild Fecke-Peitz
Am Sandberg 7
59558 Lippstadt

und

Herr Dr. Rolf Brahm
Hoher Wall 20
44137 Dortmund

als Sachverständige zur öffentlichen Anhörung am 19. April 2002 im Landtag NRW eingeladen.

Bis zum 12. April 2002 wurde von Ihnen zu dem Gesetzentwurf schriftlich eine Stellungnahme gefordert. Als Anlage übersende ich Ihnen im Auftrag von Frau Dr. Fecke-Peitz und Herrn Dr. Rolf Brahm die gemeinsame Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass als weitere Sachverständige

- Frau Dr. Barbara Seibert, Lünen und
- Herr Dr. Roland Otto, Münster

an der Erarbeitung dieser Stellungnahme mitgearbeitet haben. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Reichstein

Anlage: Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf

„Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.“

Das Schutzbedürfnis / Sicherheitsinteresse der Bevölkerung wird ernst genommen und ist anzuerkennen.

Ein positiver Einfluss der Hundehaltung auf Kinder, Senioren und die Familie im allgemeinen ist unbestritten und nachgewiesen. Als Gebrauchshunde erfüllen viele Hunde wichtige, durch Technik nicht zu ersetzende Aufgaben.

Kennzeichnungs-/Chippflicht aller Hunde mit zentraler Registrierung

Neben der Durchsetzung ordnungsbehördlicher Maßnahmen werden zusätzliche Aspekte des Tierschutzes berücksichtigt z.B. die Zuordnung entlaufener und /oder ausgesetzter Hunde. Darüber hinaus kann Einfluss genommen werden auf eine geordnete Tierzucht zur Vermeidung von Qualzucht (§ 11 b Tierschutzgesetz).

Die bisherigen Erfahrungen mit der Registrierung bei den lokalen Ordnungsbehörden haben gezeigt, dass entsprechend gekennzeichnete Hunde außerhalb der Kommune kaum zu identifizieren sind. Die zu stellenden Aufgaben sind nur durch eine zentrale Registrierung zu erfüllen. Die Daten müssen einem zu definierenden Personenkreis (z.B. Veterinäramt, Ordnungsamt) und abhängig vom Einverständnis der Tierhalter z.B. auch Zuchtverbänden zur Verfügung stehen.

Zu § 2 Abs.2 Keine generelle Anleinplicht

Wir befürworten eine Anleinplicht wie in den Punkten 1., 2. und 4. beschrieben. Kinderspielplätze sollten sinn gemäß dem Punkt 4 zugeordnet werden.

Eine generelle Anleinplicht in umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen lehnen wir ab.

Dies widerspricht den Gedanken des Tierschutzes, der in NRW Verfassungsrang hat.

Zu § 3 Abs.1 Die Gefährlichkeit eines Hundes kann nicht an seiner Rasse festgemacht werden

Darüber hinaus ist die Rassezugehörigkeit weder phänotypisch noch molekulargenetisch eindeutig festzustellen. Die Reglementierung bestimmter Rassen wird zum Ausweichen auf andere im Gesetz nicht aufgeführte Rassen führen.

Die Aufmerksamkeit ist auf andere prophylaktische Maßnahmen zu richten, dabei spielen u.a. die Schulung der Hundhalterinnen und Hundehalter sowie die Ausbildung der Hunde eine wichtige Rolle.

Zu § 3 Abs.3 Ein gefährlicher Hund ist ein Hund von dem Gefahren und / oder Schäden für Menschen und / oder Tiere ausgegangen sind.

Die Feststellung der Gefährlichkeit erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt. Einzelfälle sollten und brauchen nicht genannt werden, weil diese das Problem für Laien zwar veranschaulichen , aber nur unvollständig oder falsch wiedergeben.

Zu § 6 Sachkunde

Wir stellen fest, dass auch examinierte Tierärzthelferinnen als sachkundig zu bezeichnen sind.

Zu § 10 s. oben zu § 3 Die Gefährlichkeit eines Hundes kann nicht an seiner Rasse festgemacht werden.

Zu § 11 Jeder Hund kann potentiell gefährlich sein unabhängig von Rasse, Größe und Gewicht.

Für alle Hunde erscheint die Sachkunde und Zuverlässigkeit von Halterinnen und Haltern erforderlich, sowie die Mikrochipkennzeichnung mit zentraler Registrierung und die Haftpflichtversicherung.

Zu § 11 Abs.3 Überprüfung der Sachkunde

Die Tierärztekammer Westfalen-Lippe hat flächendeckend TierärztInnen und Tierärzte benannt, welche die Sachkunde überprüfen und bescheinigen können.

Zu § 11 Abs. 3 würde mit Umformulierung von § 2 s. oben entfallen.

Verfasser:

Dr. Rolf Brahm

-Vizepräsident Tierärztekammer Westfalen-Lippe-

Dr. Mechthild Fecke-Peitz

Dr. Roland Otto

Dr. Barbara Seibert